

mit den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1a. des BBauG vom 23.6.60 iVm § 1 Abs. 4 u. § 17 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung i.d.F.vom 26.11.68, § 4 der Durchführungsvorordnung zum BBauG i.d.F.vom 21.4.70 u. § 103 der Landesbauordnung NW i.d.F.vom 27.1.1970

GEBÄUDEBESTAND  WOHNGEBAUDE

HAUSNUMMER
GESCHOSSZAHL

WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
OFFENTL. GEBÄUDE

	FLUGGRENZE		VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZ
	FLURSTÜCKSGRENZE		BAULINIE
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS		BAUGRENZE
	AUßER GRENZE IM BEBAUUNGSPLAN ANZEIGENDE		SCHUTZSTREIFEN FÜR HOCHVOLTLÄUTUNG
	GRENZE INNERHALB DER BLÄTTER DES BEB. PLANES		GRENZE DER ORIENT. VORBEREITUNG
	NUTZUNGSGRENZE		VORGARTENBEGRENZUNG ODER GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG

	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE		GEMEINBEDARFS-FLÄCHE		SCHULE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE		VERSORGUNGSLÄCHE (TRAFO)
	FLÄCHE MIT GÖH.FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN		PRIVATE GRÜNLÄCHE		PUMPWERK
	GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZE		GARAGEN (TO- u. TIEFÖL.)		SCHUTTSCHUTZGEBIET
	STELLPLATZE		KINDERSPIELPLATZ		

—●— OLLEITUNG
 —●— GASLEITUNG
 —●— HOCHVOLTLEITUNG
 —●— ABWASSERLEITUNG

56,79 HOHENLAGE ÜBER NN
 WEITERE SIGNATUREN
 DIN 18 702 UND
 KATASTERVORSCHRIFTEN

0	OFFENE BAUWEISE	WR	REINES WOHN-GEBIET		ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE	WA	ALLGEMEINES WOHN-G.		VORGESCHLAGENE GESCHOSSZAHL
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	MD	DORFGEBIET		DACHNEIGUNG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	MI	MISCHGEBIET		
		MK	KERNGEBIET		AUSKRAGUNG
0,4	MAX. GRÜNDFLÄCHENZAH.	GE	GEWERBE-GEBIET		ARKADEN
	MAX. GESCHÖSSLÄCHENZAH.	GI	INDUSTRIE-GEBIET		STELLUNG EINES GE- PFLANTEN GERADES MIT FIRSTTRITTLINS
		SW	WOCHENDHAUS-G.		
3,0	MAX. BAUMASSENZAH.	SO	SONDERGEBIET		

Die von Flangründe ist die Ab- lichtung, <u>Abgrenzung</u> der Katasterfläche. Die Punkte entstanden im Jahre 1956 im Maßstab 1:500. durch <u>Nachkartierung</u> Teil <u>Neuwerk</u> die Flangründe enthält aufgrund der Ergebnisse von Ergänzungen zu R. Gebäude.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesgesetzes vom 23.6.1990 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wessling aufgestellt worden. Wessling, den 19..... Der Bürgermeister Der hauptberufliche Gemeindevorsteher	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesgesetzes vom 23.10.1990 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Wessling am 19..... als Sitzung beschlossen worden. Wessling, den 19..... Der Bürgermeister Der beauftragte Gemeindevorsteher
---	--	---

nach dem Vermerk, gem. Erg. Best. und Verm.
~~Kreisverm.~~ Wessling, den 19. 19. Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesgesetzes vom 23. 6. 1900 (RGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19. 19. genehmigt worden.
Köln, den 19. 19. Der Regierungspräsident
In Auftrage

Kreisvermessungsdirektor

Köln, dem 24. Januar 1922

Kreisvermessungsdirektor	in der Zeit	ist am
GEOM. FESTLEGUNG	von 19 bis 19	erfolgt
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	öffentlich ausgelegt	
Köln, den 12. Juni 1972	Wessling, den 19	Wessling, den 19
	Der Gemeindevorsteher	Der Gemeindevorsteher

Kreisvermessungsdirektor		
TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES		